

Kurztitel

Bewährungshilfegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 146/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 64/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 29c

Inkrafttretensdatum

01.09.2010

Index

25/04 Sonstiges Strafprozess, Strafvollzug

Text**Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest**

§ 29c. (1) An der Betreuung des Strafgefangenen während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest wirken auf Ersuchen der Justizanstalten in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Betreuer mit.

(2) Der Betreuer unterrichtet den Strafgefangenen über das Wesen des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest und unterstützt den Beschuldigten bei der Einhaltung der ihm auferlegten Bedingungen (§ 156b Abs. 2 StVG).

(3) Für die Tätigkeit des Betreuers sind die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2023

Gesetzesnummer

10002137

Dokumentnummer

NOR40120420